

www.pwc.de

***Probleme bei Auslegung
und Anwendung der
§§ 63 ff. EEG aus Sicht
der Wirtschaftsprüfer***

enreg. 11. September 2015

WP Gerhard Denk

pwc

Agenda

1. Grundlagen Besondere Ausgleichsregelung
2. Aufgaben der Wirtschaftsprüfer
3. Zusammenfassung und Ausblick

Grundlagen

Besondere Ausgleichsregelung

1

Antragserfordernis

§ 63 EEG 2014

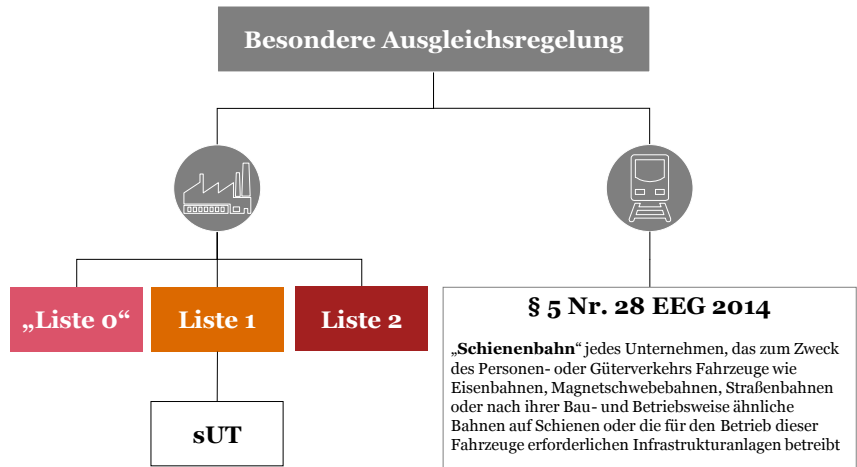
Auf **Antrag** begrenzt das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle** abnahmestellenbezogen

1. nach Maßgabe des § 64 die EEG-Umlage für Strom, der von **stromkostenintensiven Unternehmen** selbst verbraucht wird, um den Beitrag dieser Unternehmen zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern, und
2. nach Maßgabe des § 65 die EEG-Umlage für Strom, der von **Schienenbahnen** selbst verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen zu erhalten,

soweit hierdurch jeweils die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

Antragsberechtigung

§§ 63, 103 EEG 2014



Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregel
PwC

11. September 2015
5

Branchenzuordnung

Stromkostenintensive Unternehmen




C	13-30	13-91	13-92	13-93	13-94	13-95	13-96	13-99	14-11	14-12	14-13	14-14	14-19
	14-20	14-31	14-39	15-11	15-12	15-20	16-10	16-21	16-22	16-23	16-24	16-29	17-11
	17-12	17-21	17-22	17-23	17-24	17-29	18-11	18-12	18-13	18-14	18-20	19-10	19-20
	20-11	20-12	20-13	20-14	20-15	20-16	20-17	20-20	20-30	20-41	20-42	20-51	20-52
	20-53	20-59	20-60	21-10	21-20	22-11	22-19	22-21	22-22	22-23	22-29	23-11	23-12
	23-13	23-14	23-19	23-20	23-31	23-32	23-41	23-42	23-43	23-44	23-49	23-51	23-52
	23-61	23-62	23-63	23-64	23-65	23-69	23-70	23-91	23-99	24-10	24-20	24-31	24-32
	24-33	24-34	24-41	24-42	24-43	24-44	24-45	24-46	24-51	24-52	24-53	24-54	25-11
	25-12	25-21	25-29	25-30	25-40	25-50	25-61	25-62	25-71	25-72	25-73	25-91	25-92
	25-93	25-94	25-99	26-11	26-12	26-20	26-30	26-40	26-51	26-52	26-60	26-70	26-80
27-11	27-12	27-20	27-31	27-32	27-33	27-40	27-51	27-52	27-90	28-11	28-12	28-13	
28-14	28-15	28-21	28-22	28-23	28-24	28-25	28-29	28-30	28-41	28-49	28-91	28-92	
28-93	28-94	28-95	28-96	28-99	29-10	29-20	29-31	29-32	30-11	30-12	30-20	30-30	
30-40	30-91	30-92	30-99	31-01	31-02	31-03	31-09	32-11	32-12	32-13	32-20	32-30	
32-40	32-50	32-91	32-99	33-11	33-12	33-13	33-14	33-15	33-16	33-17	33-19	33-20	
B	05-10	05-20	06-10										
	06-20	07-10	07-21	07-29	08-11	08-12							
	08-91	08-92	08-93	08-99	09-10	09-90							
	35-10	35-13	35-14	35-21									
	35-22	35-23	35-30	36-00	37-00	38-11							
38-12	38-21	38-22	38-31	38-32	39-00								
F	41-10	41-20	42-11	42-12									
	42-13	42-21	42-22	42-91	42-99	43-11							
	43-12	43-13	43-21	43-22	43-29	43-31							
	43-32	43-33	43-34	43-39	43-91	43-99							

Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregel
PwC

11. September 2015
6

Antragsvoraussetzungen

Überblick, Nachweise und Beteiligte




	WP	sL	sL							
1. Strommenge <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Stromlieferungsverträge</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">□ □ □</td> </tr> <tr> <td>Stromrechnungen</td> <td style="text-align: center;">□ □ □</td> </tr> <tr> <td>Eigene Angaben</td> <td style="text-align: center;">□ □ □</td> </tr> </table>	Stromlieferungsverträge	□ □ □	Stromrechnungen	□ □ □	Eigene Angaben	□ □ □	WP			
Stromlieferungsverträge	□ □ □									
Stromrechnungen	□ □ □									
Eigene Angaben	□ □ □									
2. Stromkostenintensität <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">„Standard-“ Stromkosten</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">□ □ □</td> </tr> <tr> <td>Ø-Bruttowertschöpfung</td> <td style="text-align: center;">□ □ □</td> </tr> </table>	„Standard-“ Stromkosten	□ □ □	Ø-Bruttowertschöpfung	□ □ □	WP					
„Standard-“ Stromkosten	□ □ □									
Ø-Bruttowertschöpfung	□ □ □									
3. Betrieb Energiemanagement <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">50001 / EMAS</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">≥ 5 GWh</td> </tr> <tr> <td>Nachweis alt. System</td> <td style="text-align: center;">< 5 GWh</td> </tr> </table>	50001 / EMAS	≥ 5 GWh	Nachweis alt. System	< 5 GWh	Z					
50001 / EMAS	≥ 5 GWh									
Nachweis alt. System	< 5 GWh									
4. Begrenzungsbescheid										
		≥ 1 GWh	≥ 1 GWh	≥ 1 GWh						
		□ □ □	□ □ □	□ □ □						
		≥ 14%	≥ 17%	≥ 20%						
		□ □ □	□ □ □	□ □ □						
		je nach Verbrauch	je nach Verbrauch	je nach Verbrauch						
		□ □ □	□ □ □	□ □ □						
		2014								

Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregelung
PwC

11. September 2015
7

Zeitliche Abfolge des Antragsverfahrens

Begrenzungsjahr 2017



Nachweiszeitraum

Geschäftsjahr X-2 i.d.R. 01.01.2013 – 31.12.2013	Geschäftsjahr X-1 i.d.R. 01.01.2014 – 31.12.2014	Geschäftsjahr X i.d.R. 01.01.2015 – 31.12.2015
---	---	---

§§ 64 Abs. 3 Nr. 1 b, c und Abs. 6 Nr. 3 EEG 2014

2016

Ihr Antrag:
30. Juni
(Ausschlussfrist)

Sonderfall
Neugründung¹⁾

2017

Grundsätzlich
Begrenzung

¹⁾§§ 64 Abs. 4, 65 Abs. 5 EEG 2014

Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregelung
PwC

11. September 2015
8

Aufgaben der Wirtschaftsprüfer

2

Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregelung
PwC

11. September 2015
9

Aufgaben der Wirtschaftsprüfer

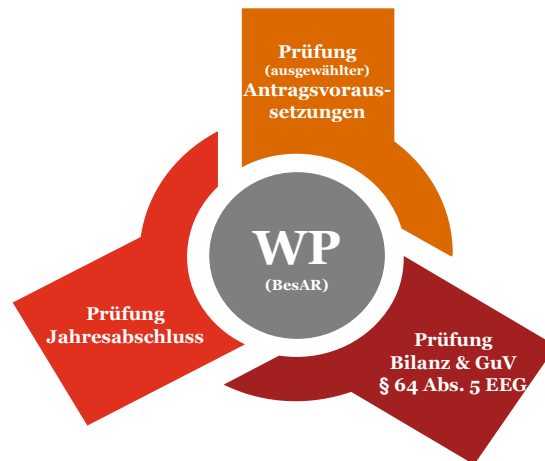
Übersicht

1

Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregelung
PwC

11. September 2015
10

Besondere Ausgleichsregel Wirtschaftsprüfer



Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregel
PwC

11. September 2015
11

Besondere Ausgleichsregel Abgrenzung der WP-Aufgaben

Prüfung von Jahresabschlüssen

- § 64 **Abs. 3 Nr. 1c** EEG 2014
„... auf Grundlage der **geprüften**
Jahresabschlüsse ...“
 - Keine Übergangsregelung
 - [P] Bestellung
 - [P] Schienenbahnen und
gewillkürte Rumpf-GJ
- § 64 **Abs. 5 S. 4** EEG 2014
(nur selbständige Teile von
Unternehmen der Liste 1)

Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen (sbPr.)

- § 64 **Abs. 3 Nr. 1c** EEG 2014
„... Bescheinigung eines
Wirtschaftsprüfers ...“
- § 64 **Abs. 4 S. 4** EEG 2014
- § 65 **Abs. 6** EEG 2014
- § 103 **Abs. 4 S. 2** EEG 2014
(Härtefälle; jährlich)

Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregel
PwC

11. September 2015
12

Besondere Ausgleichsregelung

Prüfung von Jahresabschlüssen

„Sofern ein Jahresabschluss [...] nicht nach dem HGB oder anderen Gesetzen prüfungspflichtig ist [...], verpflichtet § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c EEG 2014 [...] ... dazu, diesen handelsrechtlichen Jahresabschluss nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen“

IDW PH 9.970.5, Tz. 38

- JA muss geprüft sein, wenn § 64-EEG-Antrag gestellt wird
- Aufstellungs- und Offenlegungs-erleichterungen (§ 264 Abs. 3 oder Abs. 4 sowie § 264b HGB) bleiben unberührt

Aufgaben der Wirtschaftsprüfer

Prüfung der Antragsvoraussetzungen

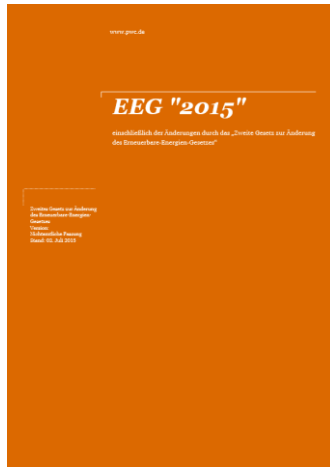
Prüfungsstandards

Prüfungsgegenstände

Berichterstattung



Anpassung der gesetzlichen Grundlagen der Besonderen Ausgleichsregel



24.07.14

Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

28.07.14

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des EEG

30.12.14

Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

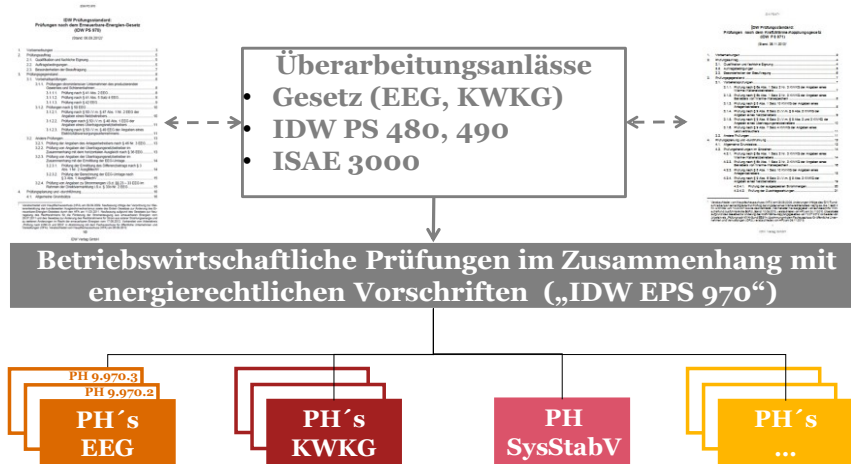
02.07.15

Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregel
PwC

11. September 2015
15

Prüfungsstandards Neues Konzept



Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregel
PwC

11. September 2015
16

Besondere Ausgleichsregel IDW Prüfungshinweise nach Antragsjahren

2014

IDW Prüfungshinweise:
Besonderheiten der Prüfung in Zusammenhang
mit der Anpreisung auf Besondere Ausgleichsregelung
nach dem EEG 2014 im Antragsjahr 2014
(IDW FN 9.270.1)
(Stand: 30.07.2014)

1. Inhaltsverzeichnis	1
2. Besonderheiten in Zusammenhang mit dem Prüfungsgegenstand	2
3. Besondere Auswertungsregeln für unterschiedliche Unternehmen	2
3.1. Antragsauswertungsregeln	2
3.2. Prüfungsgegenstand	4
3.3. Prüfungsgegenstand und -auswertung	5
3.3.1. Allgemeine Grundsätze	5
3.3.2. Besonderheiten bei der Festlegung der Verantwortlichkeit für die Prüfung der Antragsauswertungsregeln	7
3.3.3. Prüfungsgegenstände im Einzelnen	8
3.4. Berücksichtigung des Wirtschaftsprüfers	8
3.5. Prüfung der Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)	8
3.6. Prüfung der Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)	8
3.7. Eigenen Bilanz und GuV und Vollstreckung eines selbständigen Unternehmens	10
4. Besondere Auswertungsregeln für Sonderunternehmen	10
4.1. Anwendungsvoraussetzungen für Sonderunternehmen des Wirtschaftsprüfers bei Prüfung der Antragsauswertungsregeln	10
4.2. Prüfung der Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)	12
4.3. Prüfung der Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)	20
4.4. Prüfung der Antragsauswertungsregeln über die Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c)	22
5. Vollstreckungen	22
5.1. Antragsauswertungsregeln über die Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)	22
5.2. Antragsauswertungsregeln über die Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)	22
5.3. Antragsauswertungsregeln über die Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c)	22

30.07.2014
FN-IDW 09/2014

Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregelung
PwC

2015

IDW Prüfungshinweise:
Besonderheiten der Prüfung in Zusammenhang
mit der Anpreisung auf Besondere Ausgleichsregelung
nach dem EEG 2014 im Antragsjahr 2015
(IDW FN 9.270.1)
(Stand: 24.02.2015)

1. Inhaltsverzeichnis	1
2. Besonderheiten in Zusammenhang mit dem Prüfungsgegenstand	2
3. Besondere Auswertungsregeln für unterschiedliche Unternehmen	2
3.1. Antragsauswertungsregeln	2
3.2. Prüfungsgegenstand	4
3.3. Prüfungsgegenstand und -auswertung	5
3.3.1. Allgemeine Grundsätze	5
3.3.2. Besonderheiten bei der Festlegung der Verantwortlichkeit für die Prüfung der Antragsauswertungsregeln	7
3.3.3. Prüfungsgegenstände im Einzelnen	8
3.4. Berücksichtigung des Wirtschaftsprüfers	8
3.5. Prüfung der Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)	8
3.6. Prüfung der Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)	8
3.7. Eigenen Bilanz und GuV und Vollstreckung eines selbständigen Unternehmens	10
4. Besondere Auswertungsregeln für Sonderunternehmen	10
4.1. Anwendungsvoraussetzungen für Sonderunternehmen des Wirtschaftsprüfers bei Prüfung der Antragsauswertungsregeln	10
4.2. Prüfung der Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)	12
4.3. Prüfung der Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)	20
4.4. Prüfung der Antragsauswertungsregeln über die Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c)	22
5. Vollstreckungen	22
5.1. Antragsauswertungsregeln über die Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)	22
5.2. Antragsauswertungsregeln über die Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)	22
5.3. Antragsauswertungsregeln über die Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c)	22

24.02.2015
FN-IDW 04/2015

2016

IDW Prüfungshinweise:
Besonderheiten der Prüfung in Zusammenhang
mit der Anpreisung auf Besondere Ausgleichsregelung
nach dem EEG 2014 im Antragsjahr 2016
(IDW FN 9.270.1)
(Stand: 11.09.2015)

1. Inhaltsverzeichnis	1
2. Besonderheiten in Zusammenhang mit dem Prüfungsgegenstand	2
3. Besondere Auswertungsregeln für unterschiedliche Unternehmen	2
3.1. Antragsauswertungsregeln	2
3.2. Prüfungsgegenstand	4
3.3. Prüfungsgegenstand und -auswertung	5
3.3.1. Allgemeine Grundsätze	5
3.3.2. Besonderheiten bei der Festlegung der Verantwortlichkeit für die Prüfung der Antragsauswertungsregeln	7
3.3.3. Prüfungsgegenstände im Einzelnen	8
3.4. Berücksichtigung des Wirtschaftsprüfers	8
3.5. Prüfung der Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)	8
3.6. Prüfung der Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)	8
3.7. Eigenen Bilanz und GuV und Vollstreckung eines selbständigen Unternehmens	10
4. Besondere Auswertungsregeln für Sonderunternehmen	10
4.1. Anwendungsvoraussetzungen für Sonderunternehmen des Wirtschaftsprüfers bei Prüfung der Antragsauswertungsregeln	10
4.2. Prüfung der Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)	12
4.3. Prüfung der Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)	20
4.4. Prüfung der Antragsauswertungsregeln über die Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c)	22
5. Vollstreckungen	22
5.1. Antragsauswertungsregeln über die Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)	22
5.2. Antragsauswertungsregeln über die Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)	22
5.3. Antragsauswertungsregeln über die Antragsauswertungsregeln (§ 94 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c)	22

?

11. September 2015
18

- Stromkosten nicht mehr gesetzlicher Prüfungsgegenstand
- vgl. § 103 Abs. 1 und 2 EEG
- [P] Eigenstrom
- [P] Erstattungen
- VO nach § 94 EEG?
- Zeitbedarf

Aufgaben der Wirtschaftsprüfer


- Prüfung der Antragsvoraussetzungen
- Prüfungsstandards
- Prüfungsgegenstände**
- Berichterstattung



Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregelung
PwC

11. September 2015
20

Antragsvoraussetzungen EEG 2014 / BAFA - Merkblatt



Bezogen auf jede
Abnahmestelle > 1 GWh

Bezogen auf das Unternehmen /
einen selbständigen Unternehmensteil

Klasse nach WZ 2008	A	Betriebszweck Betriebstätigkeit Klasse nach WZ 2008	Prüfungs- urteil WP
umlagepflichtige Stromverbrauchsmenge	Angaben nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 § 103 Abs. 3 Satz 1 EEG 2014	umlagepflichtige Stromverbrauchsmenge	
EEG-Umlage • ohne Begrenzung • (tatsächlich gezahlt)		Bruttowertschöpfung Stromkostenintensität tatsächliche Stromkosten	
Erläuterungen zur Abnahmestelle	A	ggf. Erläuterungen zur Selbständigkeit	Ergänzende Hinweise

Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregelung
PwC
11. September 2015
21

VG Frankfurt vom 02.12.2014 5 K 2116/13.F

Hessischer Landesverwaltungsgericht Entscheidungen der hessischen Gerichte
Langfurt

Gericht:	VG Frankfurt 5.	Quelle:	JURIS
Entscheidungsdatum:	02.12.2014	Normen:	§ 41 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009, § 41 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009, § 41 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009
Aktenzeichen:	5 K 2116/13.F	Urteil:	41 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009, § 41 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009
Dokumenttyp:	Urteil		

Führung des Nachweises über verbrauchte Strommengen

Leitsatz
Der Nachweis über verbrauchte Strommengen i. S. v. § 41 Abs. 1 Nr. 1, 41 Abs. 2 EEG 2009 ist konkret zu führen und kann nicht auf Grund von Schätzungen oder Umlageverfahren annähernd ermittelt werden. Das gilt nicht für einen selbständigen Unternehmensteil i. S. v. § 41 Abs. 3 EEG 2009.

Tatbestand
Die Klage wird abgewiesen.
Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.
Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

1. Mit Prozessurteil vom 17.06.2013 - bei der Beklagten eingegangen am 28.06.2013 - sollte die Klägerin für das Frankfurter V-Netz (V-Netz) - Leitstrahlgebühren - einen Antrag zur besonderen Ausgleichsregelung gemäß den §§ 41 ff. EEG 2009 für ein Regenergiejahr 2012.
2. Mit Beschluss vom 02.12.2014 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin ab. Zur Begründung ist in dem Beschluss angeführt, die Voraussetzungen für eine Ausgleichsregelung nach § 41 Abs. 1 EEG i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AusgleichsV sei nicht erfüllt. Die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 1-3 EEG seien durch die Stromlieferverträge und die Stromrechnungen für das Netze Abgerechnete-Gesellschaft sowie die Berechnungen eines Wirtschaftsprüfers auf Grundlage der Jahresrechnungen für das Netze Abgerechnete-Gesellschaft nachgewiesen.
3. Der Nachweis der Zufuhrmenge im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 4 EEG sei nach den Bestimmungen in § 41 Abs. 2 Satz 2 EEG durch die Berechnung der Zufuhrmengen zu erbringen. Wie auch aus dem angelegten Bescheid des § 41 Abs. 2 Satz 2 EEG ergebe, könne die entsprechende Zufuhrmenge nur im Rahmen abgerechneter Geschäftsjahre (Nachweise) des Unternehmens vorliegen. Da mit der Festlegung des individuellen Zertifikats und der Zufuhrmengen abgerechneten und entsprechend verifiziert wurde, sei es für die Dokumentation der Abrechnungsperiode des § 41 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 EEG erforderlich, dass das Zertifikat im letzten abgerechneten Geschäftsjahr ausgestellt werden sei.

rechtskräftig

S. 9

„Gegenstand des Rechtsstreites ist die besondere Ausgleichsregelung nach den §§ 40 ff. des EEG in der Fassung vom 25.10.2008 (BGBI. 2008 1, S. 2074 ff.).“

S. 13

„Dabei ist der Nachweis über die verbrauchten Strommengen konkret zu führen und kann nicht aufgrund von Schätzungen annähernd ermittelt werden.“

S. 15

„Dem steht nicht entgegen, dass in § 41 Abs. 2 EEG zwar von einem Nachweis durch Stromrechnungen, nicht aber von einer (eigenen) Strommessung die Rede ist, da eine individualisierte Stromrechnung eine eigene exakte und überprüfbare Messung voraussetzt.“

Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregelung
PwC

11. September 2015
22

BVerwG vom 22.07.2015

8 C 7.14 (RPC Bramlage)



Presse-
mitteil-
ung

- Bislang keine veröffentlichten Urteilsgründe (voraussichtlich Okt. 2015)
- zwischenzeitlich wurde Anhörungsrüge erhoben

Zum Nachweis der im Unternehmensbereich „Kunststoff - ohne Werkzeugbau“ verbrauchten Strommenge hat das Unternehmen eine WP-Bescheinigung vorgelegt, nach der die an den Bereich „Werkzeugbau“ weitergegebene Strommenge im Wege einer Hochrechnung geschätzt wurden.

Es fehle an einem zum maßgeblichen Stichtag vorgelegten und ohne weitere behördliche Ermittlungen überprüfbar Nachweis der selbst verbrauchten Strommenge. Es bedürfe einer gesicherten Tatsachengrundlage. Eine Schätzung ohne Angabe der Ausgangsdaten und der Methodik reiche dazu nicht aus.

Fokus: verdeckte Arbeitnehmerüberlassung

Schwierigkeiten der Abgrenzung

- Mit dem Wegfall der Leiharbeit als Abzugsposition muss die Bruttowertschöpfung auch auf „verdeckte Arbeitnehmerüberlassung“ untersucht werden.
- Die Prüfung stößt hier an Grenzen, da die Abgrenzung zwischen Dienstleistungen, Lohnarbeit und verdeckter Leiharbeit fließend ist.

Typische Fragen im Rahmen der Prüfung der Abgrenzung:

- Geografische Lage des Arbeitsplatzes der Mitarbeiter „hinter“ der verrechneten Leistung
- Wird die Leistung ausschließlich gegenüber der antragstellenden Gesellschaft erbracht?
- Wer ist weisungsbefugt?
- Wird ein „Mischpreis“ verrechnet, oder lediglich Personalaufwand?
- Ließe sich die Leistung extern zukaufen?

Aufgaben der Wirtschaftsprüfer

Prüfung der Antragsvoraussetzungen
 Prüfungsstandards
 Prüfungsgegenstände
Berichterstattung



Antragsjahr 2015 Prüfungsurteil nach IDW PH 9.970.5

IDW PH 9.970.5
IDW Prüfungshinweis:
Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der Antragsstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2014 im Antragsjahr 2015
 (Stand: 24.02.2015)

1. Vorbemerkungen	1
2. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Bewerfung	2
3. Besondere Ausgleichsregelung für stromerzeugende Unternehmen	3
3.1. Prüfung nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a EEG 2014	3
3.1.1. Antragsvoraussetzungen	3
3.1.2. Prüfungsgegenstand	5
3.1.3. Prüfungsmessung und -durchführung	6
3.1.3.1. Allgemeine Grundsätze	6
3.1.3.2. Besonderheiten bei der Festlegung der Messlichkeit für die Prüfung der Bruttoverbräuche	7
3.1.3.3. Prüfungsanforderungen im Einzelnen	8
3.1.4. Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers	13
3.2. Prüfung des Jahresabschlusses eines Unternehmens bzw. der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eines selbstständigen Unternehmens	15
3.2.1. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a EEG 2014 i. V. m. § 207 Abs. 1 HGB	15
3.2.2. Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eines selbstständigen Unternehmens nach § 64 Abs. 3 Satz 4 EEG 2014	15
4. Besondere Ausgleichsregelung für Stromerzeugende	19
Anhang: Formularevorschriften für den Prüfungsantrag über die Prüfung nach der Besonderen Ausgleichsregelung	19
1. Prüfung eines stromerzeugenden Unternehmens nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a EEG 2014	19
2. Prüfung einer Schienenbahn nach §§ 65, 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a EEG 2014	20
3. Formularevorschrift für den Bestätigungsmerk über die Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eines selbstständigen Unternehmens nach § 64 Abs. 3 EEG 2014	31

L. Vorbemerkungen
 1. Nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 21.07.2014¹⁾ (im Folgenden kurz: EEG 2014)²⁾ können bestimmte stromerzeugende Unternehmen und Schienenbahnen von der Antragsstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2014 befreit werden.
 2) Von der Antragsstellung auf Besondere Ausgleichsregelung nach dem EEG 2014 sind befreit: a) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, b) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, c) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, d) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, e) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, f) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, g) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, h) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, i) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, j) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, k) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, l) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, m) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, n) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, o) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, p) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, q) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, r) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, s) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, t) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, u) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, v) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, w) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, x) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, y) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind, z) Unternehmen, die nach dem EEG 2014 als „Klein- und Mittelunternehmen“ eingestuft sind.

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist der Prüfungsgegenstand in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EEG 2014 [falls gesondert beauftragt: sowie den BAFA-Merkblättern] aufgestellt.“

- WP sollte im Rahmen der Prüfung vorweg das Vorliegen der Kriterien für eine Abnahmestelle nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 beurteilen
- EEG 2014 verlangt kein explizites Prüfungsurteil zur Abnahmestelle
- Aber: Zusammenhang Strommengen / Abnahmestelle

Antragsjahr 2015

Beispiel für „Ergänzenden Hinweis“ nach IDW PH 9.970.5

IDW PH 9.970.5
IDW Prüfungshinweis:
Besonderheiten der Prüfung im Zusammen-
hang mit der Antragsstellung auf Besondere Ausgleich-
regelung nach dem EEG 2014 im Antragsjahr
(IDW PH 9.970.5)
 (Stand: 24.02.2015)

1. Vorbemerkungen	
2. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Bewaffnung	
3. Besondere Ausgleichsregelung für stromerzeugende Unter-	
3.1. Prüfung nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c EEG 2014	
3.1.1. Jahresenergieerzeugung	
3.1.2. Prüfungsgegenstand	
3.1.3. Prüfungsplanung und -durchführung	
3.1.3.1. Allgemeine Grundzüge	
3.1.3.2. Besonderheiten bei der Festlegung des	
3.1.3.3. Prüfungsgegenstandes	
3.1.4. Berechnung des Wirtschaftsjahrs	
3.2. Prüfung des Jahresabschluss eines Unternehmens bzw. der Bilanz und	
des GuV und Verrechnung eines selbstständigen Unternehmens	
3.2.1. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c	
EEG 2014 i. V. m. § 317 Abs. 1 HGB	
3.2.2. Prüfung der Bilanz und der GuV und Verrechnung eines	
selbstständigen Unternehmens nach § 64 Abs. 3 Satz 4	
EEG 2014	
4. Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen	
Anhang Formularevorschriften für den Prüfungsvermerk über die Prüfungen	
nach der Besonderen Ausgleichsregelung	
A Prüfung eines stromerzeugenden Unternehmens nach § 64	
Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c EEG 2014	
B Prüfung einer Schienenbahn nach §§ 65, 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c	
EEG 2014	
C Formularevorschrift für den Prüfungsvermerk über die	
Prüfung der Bilanz und der GuV und Verrechnung eines	
selbstständigen Unternehmens nach § 64 Abs. 3 EEG 2014	
5. Vorbemerkungen	
1 Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 ¹⁾ im Folgenden kurz	
EEG 2014) können bestimmte stromerzeugende Unternehmen und Schienen-	
bahnen von anderen Prüfungen nach OStRG und EEG-Verordnungen durch den Fachauschuss für	
öffentliche Unternehmen und Versorgungs (OFU) am 24.02.2015. Bilingue Pressemitteilung durch den	
Hauptberuflichen Prüfer am 02.02.2015.	
1	

„Ergänzend weisen wir auf die in die Anlage X aufgenommenen Ausführungen der Gesellschaft zum Vorliegen der nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014 erforderlichen Eigenschaften der zu begünstigenden Abnahmestelle [ggf. Abnahmestellen] hin. Bei der kritischen Durchsicht dieser Ausführungen sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit dieser Ausführungen sprechen.“

- Ergänzende Hinweise sind keine Einschränkung des Prüfungsurteils
- Dienen der Transparenz

Elektronische Kopie des Prüfungsvermerks nach IDW PH 9.970.5

IDW PH 9.970.5
IDW Prüfungshinweis:
Besonderheiten der Prüfung im Zusammen-
hang mit der Antragsstellung auf Besondere Ausgleich-
regelung nach dem EEG 2014 im Antragsjahr
(IDW PH 9.970.5)
 (Stand: 24.02.2015)

1. Vorbemerkungen	
2. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Bewaffnung	
3. Besondere Ausgleichsregelung für stromerzeugende Unter-	
3.1. Prüfung nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c EEG 2014	
3.1.1. Jahresenergieerzeugung	
3.1.2. Prüfungsgegenstand	
3.1.3. Prüfungsplanung und -durchführung	
3.1.3.1. Allgemeine Grundzüge	
3.1.3.2. Besonderheiten bei der Festlegung des	
3.1.3.3. Prüfungsgegenstandes	
3.1.4. Berechnung des Wirtschaftsjahrs	
3.2. Prüfung des Jahresabschluss eines Unternehmens bzw. der Bilanz und	
des GuV und Verrechnung eines selbstständigen Unternehmens	
3.2.1. Prüfung des Jahresabschlusses nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c	
EEG 2014 i. V. m. § 317 Abs. 1 HGB	
3.2.2. Prüfung der Bilanz und der GuV und Verrechnung eines	
selbstständigen Unternehmens nach § 64 Abs. 3 Satz 4	
EEG 2014	
4. Besondere Ausgleichsregelung für Schienenbahnen	
Anhang Formularevorschriften für den Prüfungsvermerk über die Prüfungen	
nach der Besonderen Ausgleichsregelung	
A Prüfung eines stromerzeugenden Unternehmens nach § 64	
Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c EEG 2014	
B Prüfung einer Schienenbahn nach §§ 65, 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c	
EEG 2014	
C Formularevorschrift für den Prüfungsvermerk über die	
Prüfung der Bilanz und der GuV und Verrechnung eines	
selbstständigen Unternehmens nach § 64 Abs. 3 EEG 2014	
5. Vorbemerkungen	
1 Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 ¹⁾ im Folgenden kurz	
EEG 2014) können bestimmte stromerzeugende Unternehmen und Schienen-	
bahnen von anderen Prüfungen nach OStRG und EEG-Verordnungen durch den Fachauschuss für	
öffentliche Unternehmen und Versorgungs (OFU) am 24.02.2015. Bilingue Pressemitteilung durch den	
Hauptberuflichen Prüfer am 02.02.2015.	
1	

„Daher sieht das BAFA das Einstellen einer vom Wirtschaftsprüfer autorisierten elektronischen Kopie des Prüfungsvermerks einschließlich der Anlagen vom zu prüfenden Unternehmen in Form eines PDF-Dokuments in seine elektronische Hinterlegungs-plattform (ELAN-K2) vor. Zur Autorisierung ist das PDF-Dokument vom Wirtschaftsprüfer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“

- qualifizierte elektronische Signatur ist Mindeststandard
- Grundsätzlich keine weiteren Attribute erforderlich, wenn Autorisierung durch Unterzeichner des Prüfungsvermerks erfolgt

Fazit

3

Das EEG 2014 und die Besondere Ausgleichsregelung
PwC

11. September 2015
29

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



WP Gerhard Denk
Fachkoordinator Energie /
Stromintensive Industrie

pwc Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt
Telefon: +49 69 9585-1570
FAX: +49 69 9585-919472
E-Mail: gerhard.denk@de.pwc.com

© 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der
PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL
ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.